

Name und Anschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Datum

--

Name und Anschrift der/des Beschäftigten:

Ablehnung des Bildungszeitanspruchs

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss über Anträge auf Bildungszeit der Beschäftigten gegenüber der oder dem Beschäftigten unverzüglich, jedoch spätestens **vier Wochen nach Eingang des Antrags** schriftlich oder elektronisch entscheiden. Andernfalls gilt die Bewilligung als erteilt. (Ausnahme: wird die Schiedsstelle angerufen, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch entscheiden.)

Bildungszeitanspruch vom	
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber	
Titel der Bildungsmaßnahme	
Veranstalter der Bildungsmaßnahme	
Datum der beantragten Bildungszeit	

Ihr o.g. Antrag auf Inanspruchnahme der Bildungszeit wird abgelehnt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) hierfür nicht vorliegen. Die Ablehnung erfolgt aus folgendem Grund:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	1. Der Antrag wurde nicht fristgerecht (spätestens neun Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme) gestellt (§ 7 Abs. 1 BzG BW).
<input type="checkbox"/>	2. Der Antrag wurde nicht formgerecht (schriftlich oder elektronisch) gestellt (§ 7 Abs. 1 BzG BW).
<input type="checkbox"/>	3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller gehören nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis für Bildungszeit (§ 2 BzG BW).
<input type="checkbox"/>	4. Das Beschäftigungsverhältnis bei der gleichen Arbeitgeberin oder beim gleichen Arbeitgeber besteht noch nicht 12 Monate (§ 4 BzG BW).
<input type="checkbox"/>	5. Der persönliche Bildungszeitanspruch reicht nicht (mehr) aus (§ 3 Abs. 1 BzG BW und § 5 BzG BW).

<input type="checkbox"/>	6. Zur Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ist keine Freistellung von der Arbeit erforderlich, da die Bildungsmaßnahme außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfindet (§ 1 Abs. 1 BzG BW).										
<input type="checkbox"/>	7. Der Inanspruchnahme von Bildungszeit stehen dringende betriebliche Belange entgegen, die zu nicht unwesentlicher Beeinträchtigung im Betriebsablauf führen würden, wie z.B. Urlaub und/oder Krankheit anderer Kolleginnen und Kollegen (§ 7 Abs. 2 BzG BW).										
<input type="checkbox"/>	8. Im Betrieb des Arbeitgebers sind am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen (ausschließlich der Auszubildenden) beschäftigt (§ 7 Abs. 3 BzG BW).										
<input type="checkbox"/>	9. Zehn Prozent des den Beschäftigten zum 1. Januar eines Jahres zustehenden Bildungszeitanspruchs wurde bereits genommen oder bewilligt (§ 7 Abs. 3 BzG BW).										
<input type="checkbox"/>	10. Die Bildungsmaßnahme entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 6 BzG BW: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Es handelt sich thematisch nicht um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um eine Qualifizierungsmaßnahme zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des BzG BW bzw. der VO BzG BW.</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Die durchführende Bildungseinrichtung/ der durchführende Träger ist nicht anerkannt im Sinne des BzG BW. <i>Die Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen wird unter www.bildungszeit-bw.de veröffentlicht.</i></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Die Veranstaltung erfüllt den erforderlichen Unterrichtsumfang von durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag nicht.</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Bei mehrtägigen Veranstaltungen: Die Präsenzzeit der Veranstaltung überwiegt nicht.</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Die Bildungsmaßnahme fällt unter den Negativkatalog des § 6 Abs. 2 BzG BW.</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Es handelt sich thematisch nicht um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um eine Qualifizierungsmaßnahme zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des BzG BW bzw. der VO BzG BW.	<input type="checkbox"/>	Die durchführende Bildungseinrichtung/ der durchführende Träger ist nicht anerkannt im Sinne des BzG BW. <i>Die Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen wird unter www.bildungszeit-bw.de veröffentlicht.</i>	<input type="checkbox"/>	Die Veranstaltung erfüllt den erforderlichen Unterrichtsumfang von durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag nicht.	<input type="checkbox"/>	Bei mehrtägigen Veranstaltungen: Die Präsenzzeit der Veranstaltung überwiegt nicht.	<input type="checkbox"/>	Die Bildungsmaßnahme fällt unter den Negativkatalog des § 6 Abs. 2 BzG BW.
<input type="checkbox"/>	Es handelt sich thematisch nicht um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um eine Qualifizierungsmaßnahme zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des BzG BW bzw. der VO BzG BW.										
<input type="checkbox"/>	Die durchführende Bildungseinrichtung/ der durchführende Träger ist nicht anerkannt im Sinne des BzG BW. <i>Die Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen wird unter www.bildungszeit-bw.de veröffentlicht.</i>										
<input type="checkbox"/>	Die Veranstaltung erfüllt den erforderlichen Unterrichtsumfang von durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag nicht.										
<input type="checkbox"/>	Bei mehrtägigen Veranstaltungen: Die Präsenzzeit der Veranstaltung überwiegt nicht.										
<input type="checkbox"/>	Die Bildungsmaßnahme fällt unter den Negativkatalog des § 6 Abs. 2 BzG BW.										
<input type="checkbox"/>	11. Bei Beschäftigten an Schulen und Hochschulen, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von Schülerinnen und Schülern betraut sind: Die Bildungszeit fällt nicht in die unterrichts- oder vorlesungsfreie Zeit. (vgl. § 3 Abs. 3 BzG BW)										
<input type="checkbox"/>	12. Bei Studierenden an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und Auszubildenden: Bei der Bildungsmaßnahme, für die Bildungszeit beantragt wurde, handelt es sich um eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung. Allerdings ist für die o.g. Personengruppe der Anspruch auf Bildungszeit beschränkt auf den Bereich der politischen Weiterbildung und der Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich. (vgl. § 3 Abs. 2 BzG BW)										

Nähere Informationen und Erläuterungen zu den gesetzlichen Voraussetzungen eines Bildungszeitanspruchs, insbesondere auch zu den inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Bildungszeitmaßnahme, finden Sie im „Merkblatt für Beschäftigte und Arbeitgeber“ und im „Merkblatt zu Bildungsmaßnahmen“ unter www.bildungszeit-bw.de.

Freitextfeld für Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift